

Grundsätze zur Leistungsbewertung

Gymnasium der Gemeinde Kreuzau



Beschluss der Schulkonferenz vom 11.01.2018
Änderung durch Fachkonferenzen August 2020

Vorwort

Ein zentraler Bestandteil jeder Arbeit im Unterricht am Gymnasium Kreuzau ist die Leistungsbewertung, die wie alle anderen Entscheidungen des täglichen Alltags Transparenz benötigt und diese auch aus unserem Selbstverständnis heraus verlangt.

Die Leistungsbewertung bezieht sich immer auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen. Diese Kompetenzen sind im Einzelnen in den Kernlehrplänen der Fachschaften festgehalten. Den Schülerinnen und Schülern muss im Unterricht hinreichend Gelegenheit gegeben werden, diese Kompetenzen in den bis zur Leistungsüberprüfung angestrebten Ausprägungsgraden zu erwerben.

Unser Leistungskonzept soll alle Aspekte, die im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung stehen, erläutern und Klarheit über Abläufe im Schulalltag geben.

In diesem Konzept werden folgende zentrale Ziele verfolgt:

1. Transparenz

Die Planung und Organisation von Leistungsüberprüfungen, die Kriterien der Leistungsbewertung und die Bewertungsentscheidungen sind für Schüler/innen und Eltern durchsichtig und nachvollziehbar.

2. Verbindlichkeit

Die organisatorischen Abläufe und die Art der Mitteilung und Begründung von Noten sind für Schüler/innen und Eltern verständlich und verlässlich geregelt.

3. Möglichkeiten der Evaluation

Leistungsbewertung muss einer ständigen Evaluation unterliegen, für die es ein Verfahren geben muss. Das vorliegende Konzept gibt den Stand der Diskussion im Januar 2017 wieder. Es enthält eine Reihe von terminierten Aufgaben für die weitere Arbeit in den Fachkonferenzen. Insofern ist es als vorläufig zu betrachten. Auch nach der Ergänzung der noch zu entwickelnden Punkte wird sich die Schulkonferenz mit dem vorliegenden Konzept und seiner Umsetzung als Teil des Schulprogramms regelmäßig in der letzten Sitzung eines Schuljahres befassen.

Leistungsbewertung muss gerade im Sinne unseres Leitbildes zum Schulprogramm immer auch unter pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. Lehrerinnen und Lehrer dürfen und sollen daher bei der Notenvergabe in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vornehmen, die die Beobachtungen im Unterricht sowie die Lern- und Leistungsentwicklung insgesamt berücksichtigt. Dies verbietet nicht nur eine rein rechnerische Bildung von Abschlussnoten, es rechtfertigt und erfordert auch eine im Einzelfall pädagogisch sinnvoll begründete Berücksichtigung besonderer Umstände, besonderer Stärken und Schwächen einzelner Schülerinnen und Schüler.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Allgemeine rechtlich Vorgaben	4
2. Übergeordnete Regelungen.....	5
2.1 Bildung der Gesamtnote.....	5
2.11 Fächer mit Klassenarbeiten und Klausuren	5
2.12 Fächer ohne Klassenarbeiten und Klausuren	5
2.13 Definition der Noten.....	5
2.2 Vorbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren	6
2.3 Korrektur von Klassenarbeiten und Klausuren	6
2.3.1 Sprachliche Richtigkeit	6
2.3.2 Allgemeine Korrekturzeichen	6
2.4 Feststellungsprüfungen	6
2.4.1 Feststellungsprüfungen in der Sekundarstufe I	6
2.4.2 Feststellungsprüfungen in der Sekundarstufe II	7
3. Leistungsmessung in der SI	8
3.1 Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten.....	8
3.2 Noten in der SI und EF	9
3.3 Terminierungen von Klassenarbeiten.....	9
3.4 LRS-Erlass.....	9
3.5 Lernstandserhebungen.....	10
3.6. Information über den Leistungsstand in der Sekundarstufe I	10
4. Leistungsmessung in der SII	11
4.1 Notenraster in der Qualifikationsphase	11
4.2 Klausuren in der Oberstufe	11
4.2.1 Mindestbelegung schriftlicher Fächer und Klausurdauer	11
4.2.2 Terminierung	13
4.2.3 Fehlen bei Erkrankung und Nachschreibtermine	13
4.2.4 Rückgabe und Bewertung	13
4.3 Kriterien der mündlichen Mitarbeit in der Sekundarstufe II	13
4.4 Facharbeit	13
5. Weitere Fragen	14
5.1 Nachteilsausgleich	14
5.1.1 Regelungen in der Sekundarstufe I	14
5.1.2 Regelungen in der Sekundarstufe II	14
5.2 Täuschungsversuch.....	15
6. Umgang mit Dissens über die Leistungsbewertung	16

1. Allgemeine rechtlich Vorgaben

Die Beurteilung von Schülerleistungen am Gymnasium Kreuzau wird geregelt durch die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- das Schulgesetz: §48 SchulG

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I: § 6 APO-SI

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf

- die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe: §13-17 APO-GOST

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO-GOST.pdf>

- den Erlass zur Lernstandserhebung

https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/upload/download/mat_12-13/Erlass_Zentrale_Lernstandserhebungen_Stand_25.2.2012.pdf

- den Erlass zu Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf- Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8-G9/Runderlass-vom-05_05_2015.pdf

- den LRS-Erlass

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

- die Vorgaben der Kernlehrpläne

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gymnasium-g8/index.html>

2. Übergeordnete Regelungen

Jahrgangsstufenübergreifend sind einige Vorgaben im Bereich der Notengebung festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Definition, die Zusammensetzung der Zeugnisnoten sowie den Umgang mit sprachlichen Mängeln.

2.1 Bildung der Gesamtnote

2.11 Fächer mit Klassenarbeiten und Klausuren

Schriftliche Arbeiten und Sonstige Mitarbeit im Unterricht = Gesamtnote (für das Halbjahr)

- die Note wird nicht rechnerisch ermittelt
- in der Sekundarstufe I erfährt die Sonstige Mitarbeit eine angemessene Berücksichtigung
- in der Sekundarstufe II werden die Sonstige Mitarbeit und die schriftlichen Arbeiten gleichwertig berücksichtigt

gemäß Schulgesetz §48 Abs.2, APO-SI §6 Abs.2 und 3 sowie APO-GOST §13 Abs.1

2.12 Fächer ohne Klassenarbeiten und Klausuren

Sonstige Mitarbeit im Unterricht (SoMi) = Gesamtnote (für das Halbjahr)

gemäß Schulgesetz §48 Abs.2, APO-SI §6 Abs.2 und 3 sowie APO-GOST §13 Abs.1

2.13 Definition der Noten

Note	Punkte nach APO-GOST	Beschreibung
1	15 - 13	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
2	12 - 10	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.
3	9 - 7	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
4	6 - 4	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber noch den Anforderungen.
5	3 - 1	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.
6	0	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

SchulG §48 Abs.3

2.2 Vorbereitung von Klassenarbeiten und Klausuren

- noch in Vorbereitung –

2.3 Korrektur von Klassenarbeiten und Klausuren

2.3.1 Sprachliche Richtigkeit

Für die Sekundarstufe I gilt:

- „Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.“
(Vgl. § 6 APO-S I)

Für die Oberstufe gilt:

- „Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit nicht bereits bei den Bewertungskriterien der Darstellungsleistung fachspezifisch berücksichtigt werden, führen sie gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST zu einer Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase.“

2.3.2 Allgemeine Korrekturzeichen

Die für die Korrektur schriftlicher Arbeiten gültigen Zeichen können der Aufstellung des MSW entnommen werden:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/getfile.php?file=4054>

Abweichend hierzu finden sich weitere Korrekturzeichen in der Kernlehrplänen der SII für die jeweiligen Fächer.

2.4 Feststellungsprüfungen

2.4.1 Feststellungsprüfungen in der Sekundarstufe I

Für die Sekundarstufe I gilt:

- Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(§6 APO-SI)

- Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(VV zu §6 APO-SI)

2.4.2 Feststellungsprüfungen in der Sekundarstufe II

Für die Sekundarstufe II gilt:

- Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen.

(§13 Abs.5 APO-GOST und § 48 Abs. 4 SchulG)

3. Leistungsmessung in der SI

3.1 Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten

Umfang und Anzahl der Klassenarbeiten orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und den hausinternen Curricula sowie den vorgegebenen Aufgabentypen im Kernlehrplan. Sie erfordern eine zielgerechte Vorbereitung und Übung im Unterricht.

Einmal im Jahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine gleichwertige Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Bereits erprobte Prüfungsformate am Gymnasium Kreuzau sind:

- Facharbeiten oder Projektarbeit im WP II Bereich*
- mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen** (APO-SI §6 Abs.8)

Bei denen im Folgenden angegeben Stundenzahlen handelt es sich um Unterrichtsstunden im 45 Minuten Raster.

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik		WP II	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	-	-	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1	-	-
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2	4*	1
9	4	1-2	4**	1-2	4	1-2	5	1-2	4*	1

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html>

3.2 Noten in der SI und EF

Leistungen in der Sekundarstufe I werden auf den Zeugnissen nur in ganzen Notenstufen ausgedrückt. Zur besseren Orientierung für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern kann die Notentendenz (+/-) als zusätzliche Information zur Note einer Klassenarbeit oder zu einer Note für die Sonstige Mitarbeit angegeben werden.

3.3 Terminierungen von Klassenarbeiten

Der Prozess zur Terminierung von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I wird für alle schriftlichen Fächer zu Beginn eines Halbjahres von der Unter- und Mittelstufenkoordination geleitet. Für die Terminierung gelten folgende Regeln:

- In einer Woche werden in der Sekundarstufe I nur maximal zwei Klassenarbeiten geschrieben.
- Klassenarbeiten werden nicht am Nachmittag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben.
- An Tagen mit schriftlichen Klassenarbeiten werden keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.
- Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Der organisatorische Ablauf ist folgender:

- Die Koordinatoren legen die Termine für klassenübergreifende Arbeiten in einem Halbjahresplan fest.
- Klassenlehrer erhalten den Halbjahresplan, in den sie ihre Klassenarbeiten eintragen und sie den Plan an die Kollegen mit schriftlichen Fächern weiterreichen. Sind alle Klassenarbeiten eingetragen, fasst die Koordination die einzelnen Klassenarbeitspläne zu einem Jahrgangsstufenplan zusammen.
- Der Jahrgangsstufenplan wird in der Mittelstufe in den Klassenräumen ausgehängt und ins Klassenbuch eingelegt.
- In der Unterstufe werden die Termine den Schülerinnen und Schülern in den Schulplaner diktiert.
- Die Klassenbuchführer tragen die Termine der einzelnen Klassenarbeiten ins Klassenbuch ein.
- Sollte eine Klassenarbeit verlegt werden müssen, ist ein neuer Termin mit der Stufenkoordination abzusprechen und der Termin umgehend den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

3.4 LRS-Erlass

Für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwäche gelten besondere Regelungen für die Leistungsbewertung, die im LRS- Erlass festgehalten wurden.

„Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.“

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ (Vgl. BASS 14-01 Nr.1 Abs.4.1)

Konkrete Maßnahmen bezüglich LRS-Schwächen am Gymnasium Kreuzau:

- In der Jahrgangsstufe 5 findet mit Unterstützung Universität Münster ein Test aller Schülerinnen und Schüler im LRS-Bereich statt.
- Auffällige Schülerinnen und Schüler werden in Kleingruppen gefördert bzw. ihnen wird umfangreiches Fördermaterial angeboten.
- Zur Stärkung des Leseverstehens werden in der Klasse 5 Lese-Tandems gebildet.

3.5 Lernstandserhebungen

Mit den Lernstandserhebungen in der Jahrgangsstufe 8 soll NRW-weit festgestellt werden, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler zum Testzeitpunkt in den getesteten Fächern in ausgewählten Kompetenzbereichen verfügen. Die Ergebnisse können von den Schulen mit den Vorgaben der Kernlehrpläne verglichen werden und leisten damit einen Beitrag zur Unterrichtsentwicklung und zur Förderung der Schülerinnen und Schüler.

- Die Teilnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler der achten Klasse verpflichtend.
- Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.
- Sie gelten als Momentaufnahme des Leistungsstandes einer Stufe bzw. Klasse und erlauben keine Rückschlüsse auf die Qualität des Unterrichts.
- Sie sollen insbesondere in den Fachkonferenzen mit Hinblick auf die Weiterentwicklung des Unterrichts ausgewertet werden. Über die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen der Fachkonferenzen informiert der Schulleiter die Schulkonferenz.

(Vgl. § 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSW)

3.6. Information über den Leistungsstand in der Sekundarstufe I

Im Sinne einer auch zwischen den Zeugnissen verlässlichen Information über die Leistungsentwicklung geben Lehrerinnen und Lehrer nach Möglichkeit vor den Elternsprechtagen in allen Fächern eine erste Rückmeldung an die Schüler*innen über ihren Leistungsstand. Über deren Form (mündlich, schriftlich, Mitarbeitsnote unter einer Klassenarbeit, ...) entscheidet die einzelne Lehrkraft je nach konkreter Situation. Unbeschadet davon gilt die Regelung des § 44, Abs. des Schulgesetzes, wonach auf Wunsch den Erziehungsberechtigten der Leistungsstand mitgeteilt wird und ihnen einzelne Beurteilungen erläutert werden.

4. Leistungsmessung in der SII

4.1 Notenraster in der Qualifikationsphase

Im Laufe der Oberstufe sollen die Schülerinnen und Schüler an den Bewertungsmaßstab herangeführt werden, der im Zentralabitur angewandt wird. Die Grenze zu einer defizitären Leistung, der Note ausreichend-minus, liegt hier bei etwa 45%.

Das folgende Noten-Prozent-Raster dient als Orientierung für die Bewertung von Klausuren in der Qualifikationsphase (Q1 und Q2):

Notenpunkte	Note	mindestens zu erreichender Anteil von der Gesamtleistung (in%)
15	sehr gut plus	95
14	sehr gut	90
13	sehr gut minus	85
12	gut plus	80
11	gut	75
10	gut minus	70
9	befriedigend plus	65
8	befriedigend	60
7	befriedigend minus	55
6	ausreichend plus	50
5	ausreichend	45
4	ausreichend minus	40
3	mangelhaft plus	33
2	mangelhaft	27
1	mangelhaft minus	20
0	ungenügend	0

Notentabelle nach Vorgabe KMK (Dezember 2016) & Beschluss der Lehrerkonferenz (Okt 2017)

4.2 Klausuren in der Oberstufe

4.2.1 Mindestbelegung schriftlicher Fächer und Klausurdauer

- In der Einführungsphase wird in Fächern der Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften und Religion nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben. In den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und den Fremdsprachen werden zwei Klausuren geschrieben.
- In der Qualifikationsphase Q1.1-Q2.1 werden in jedem Kurs zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben.
- In der Jahrgangsstufe Q1.2 wird in einem Fach die erste Klausur des 2.Halbjahrs durch eine Facharbeit ersetzt. Im Fach Spanisch findet dies in der Q2.1 statt.

Einführungsphase EF	Qualifikationsphase	Qualifikationsphase Q1.1
Belegung (schriftlich) Deutsch, Mathematik alle gewählten Fremdsprachen ein gesellschaftswissenschaftliches Fach ein naturwissenschaftliches Fach Klausurdauer in allen Fächer 90 Minuten Ausnahme Kunst EF1: 135 Minuten	Belegung (schriftlich) zwei Leistungskurse mind. zwei Grundkurse Unter den Fächern müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine fortgeführte oder die neueinsetzende Fremdsprache sowie das Pflicht- bzw. Schwerpunktfach sein.	Klausurdauer Q1.1 LK 135 Minuten Naturwissenschaften, Informatik und Geschichte Q1.1 LK 150 Minuten EK, SW, PL, KR, ER Q1.1 LK 180 Minuten D, E, M, KU Q1.1 GK 90 Minuten Ph, Ch, BI, IF, Ge, Mu Q1.1 GK 135 Minuten D, E, M, S, Ku, KR, ER, EK, SW, PL Q1.1 GK 140 Minuten Französisch
Qualifikationsphase Q1.2	Qualifikationsphase Q2.1	Qualifikationsphase Q2.2
Klausurdauer Q1.1 LK 135 Minuten Naturwissenschaften, Informatik und Geschichte Q1.1 LK 150 Minuten EK, SW, PL, KR, ER Q1.1 LK 180 Minuten D, E, M, KU Q1.1 GK 90 Minuten Ph, Ch, BI, IF, Ge, Mu Q1.1 GK 135 Minuten D, E, M, S, Ku, KR, ER, EK, SW, PL Q1.1 GK 140 Minuten Französisch	Klausurdauer Q1.1 LK 180 Minuten Naturwissenschaften, Informatik und Geschichte Q1.1 LK 225 Minuten alle weiteren Fächer Q1.1 GK 135 Minuten Ph, Ch, BI, IF, Ge, Mu Q1.1 GK 150 Minuten D, KR, ER, EK, SW, PL Q1.1 GK 180 Minuten Englisch, Mathematik, Kunst Q1.1 GK 210 Minuten Französisch, Spanisch	Belegung (schriftlich) erstes bis drittes Abiturfach Klausurdauer LK 270 Minuten GK 240 Minuten Englisch, Französisch und alle modernen Fremdsprachen GK 225 Minuten Mathematik und alle naturwissenschaftlichen Fächer sowie Informatik GK 210 Minuten Deutsch, Musik, Kunst, alle Gesellschaftswissenschaften, Religion, Sport und Latein

Geändert nach Fachkonferenzbeschlüssen im Schuljahr 2019/20.

Kunstklausuren mit praktischem Anteil sind zusätzlich um 60 Minuten verlängert. Fächer mit Klausurauswahl in der Q2.2 sind zusätzlich um 30 Minuten verlängert.

Mindestbelegung an schriftlichen Fächern in der gymnasialen Oberstufe (Vgl. APO-GOST §14)

4.2.2 Terminierung

Der Prozess zur Terminierung von Klausuren in der Sekundarstufe II wird für alle schriftlichen Fächer zu Beginn eines Halbjahres vom Oberstufenteam geleitet. Für die Terminierung gelten folgende Regeln:

- In der Regel werden nicht mehr als zwei Klausuren in einer Schulwoche geschrieben.
- Nach Möglichkeit werden Klausuren nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben.
- Klausuren finden nicht im Nachmittagsbereich statt.
- Unterrichtsfreie Tage (Lehrerfortbildungen, Wandertage...) werden genutzt, um in der Oberstufe Klausuren zu schreiben ohne den Unterrichtsalltag zu stören.
- Klausuren in einem Fach werden in der Regel mit allen Kursen parallel geschrieben.

4.2.3 Fehlen bei Erkrankung und Nachschreibtermine

- Im Falle einer Erkrankung am Tag einer Klausur sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet sich bis 7:30 Uhr im Sekretariat zu melden.
- Dieser Anruf muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einem Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- Am Tag der Rückkehr aus der Krankheit melden sich Schülerinnen und Schüler mit dem Antrag auf Zulassung zum Nachschreiben persönlich bei der Oberstufenkoordination.
- Nach ordnungsgemäßem Abschluss des Entschuldigungsverfahrens wird die Teilnahme an einem zentralen Nachschreibtermin ermöglicht.

4.2.4 Rückgabe und Bewertung

In der Qualifikationsphase werden zu allen Klausuren bei der Rückgabe ein Lösungsbogen und/oder ein Bewertungsbogen mit Erwartungshorizont vorgelegt, so dass die Bewertung der Klausur und ihrer einzelnen Teile bzw. Anforderungsbereiche nachvollziehbar wird.

4.3 Kriterien der mündlichen Mitarbeit in der Sekundarstufe II

In den Fachkonferenzen verständigen sich die Lehrerinnen und Lehrer bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 auf eine gemeinsame Präsentation für die vorgesehene halbjährliche Information der Kurse der Oberstufe über die Leistungsanforderungen im Bereich der sonstigen Mitarbeit.

4.4 Facharbeit

Das Oberstufenteam hat den Leitfaden zur Facharbeit in der Oberstufe überarbeitet und mit Links zu Tutorials zum Umgang mit Textverarbeitungssoftware sowie den Verabredungen der Lehrerkonferenz und einzelner Fachbereiche zur Bewertung versehen. Darin sind auch die Abläufe zur Fächerwahl und –zuordnung sowie die Regelungen zu den Fristen enthalten. Dieser Leitfaden wird jährlich angepasst. Im Oberstufenteam ist ein Mitglied für die Facharbeiten zuständig und berät die Beratungslehrkräfte der jeweiligen Stufen in allen damit zusammenhängenden Fragen.

Der aktuelle Leitfaden für Facharbeiten ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.gymnasium-kreuzau.de/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden-Facharbeit-2017.pdf>

5. Weitere Fragen

5.1 Nachteilsausgleich

5.1.1 Regelungen in der Sekundarstufe I

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule. (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1)
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums
- personelle Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf

5.1.2 Regelungen in der Sekundarstufe II

- Die Entscheidung über Bewilligung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen über die gesamte gymnasiale Oberstufe obliegt wie in der Sekundarstufe I der Schulleitung. In der Sekundarstufe I gewährte Nachteilsausgleiche müssen nicht unbedingt mit Eintritt in die gymnasiale Oberstufe neu beantragt werden, sofern sie nicht auf eine akute Einschränkung bezogen waren. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Art und Umfang des Nachteilsausgleichs noch den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers angemessen sind und ob sie perspektivisch für die Abiturprüfungen genehmigungsfähig wären.

- Im Gegensatz zur ansonsten geltenden Regelung entscheidet für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen die obere Schulaufsicht, ob ein Nachteilsausgleich genehmigt werden kann oder nicht. Über Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet die obere Schulaufsicht im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsicht. Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung der für die Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben beantragten Nachteilsausgleiche ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler. (VV zu § 13 Abs. 7 APO-GOST)

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf

5.2 Täuschungsversuch

Bei Klassenarbeiten gibt es immer den Grundsatz der Chancengleichheit. Durch Täuschungshandlungen kann sich ein Schüler oder eine Schülerin einen Vorteil gegenüber der Lerngruppe verschaffen. Ist dies der Fall, muss im Einzelfall genau betrachtet werden, wie sich diese Vorteilsbeschaffung auf die Arbeit auswirkt.

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.
- Bei einem umfangreichen bzw. schweren Täuschungsversuch kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Eine schwere Täuschung, die zu einer Benotung mit der Note ungenügend führt, kann sicherlich angenommen werden, wenn zuvor Hilfsmittel erstellt wurden, die bei der Lösung der gesamten Aufgaben helfen und dies erst auffällt, wenn der Schüler oder die Schülerin bereits am Ende der Arbeit angekommen ist. In einem solchen Fall wird man keine Eigenleistung mehr erkennen können.

Juristischer Hinweis vom Verband Bildung und Erziehung NRW - Lehrerrat aktuell 09/15
http://vbe-nrw.de/index.php?content_id=4786&session=

Im Abitur gilt weiterhin:

Die Benutzung oder die Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Mobiltelefone, Tablet-PC, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gemäß § 24 APO-GOST gewertet werden.

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/abitur-gost/verfuegungen/Abiturverfuegung_2017_TeilA.pdf

6. Umgang mit Dissens über die Leistungsbewertung

Gelegentlich sind Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung von Schülerleistungen nicht vermeidbar. Für den Umgang damit gelten die folgenden Regeln (die z.T. auch als generelle Regelungen zur Kommunikation bzw. im Umgang mit Konflikten gute Praxis an unserer Schule sind:

- a) Fragen und Dissens können erst am Tag nach der Rückgabe einer schriftlichen Leistung oder der Bekanntgabe einer Note für die Mitarbeit und im ersten Schritt nur gegenüber der für die Note verantwortlichen Lehrperson kundgetan werden. Letztere kann für eine Reaktion Bedenkzeit beanspruchen.
- b) Folgende Reihenfolge der Gespräche hat sich bewährt: Zunächst sind Fragen mit der zuständigen Fachlehrkraft zu besprechen. Dazu kann ein/e Schüler/in eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Erst wenn dieses Gespräch keine Klärung erbringt können im Weiteren zunächst die Klassenleitung oder die Jahrgangsstufenleitung, dann die Stufenleitungen und die Schulleitung eingeschaltet werden.
- c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren gegen Zeugnisnoten und Versetzungs- bzw. Abschlussentscheidungen bleiben von diesen Regelungen unberührt, wobei wir auch hier zunächst generell das persönliche Gespräch als ersten Schritt empfehlen.